



Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht. Vorbehalten bleiben weitere besondere gesetzliche und gerichtliche Klagefristen (Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO). Einer allfälligen Klage ist die Klagebewilligung beizulegen.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:

- Maximilian von de Wildenfahrt, Graf-von-Seyssel-Str. 4, 6047 Kastanienbaum, LU
- Verein OK Klausenclassic, Bahnhofstr. 2, 6005 Luzern, LU

Luzern, 20.06.2011

*[Name, Unterschrift und Stempel Friedensrichterin]*

---